

Markttarifordnung der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krens

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kirchdorf an der Krens vom 12. November 2024 betreffend die Neufestsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen gem. § 292 der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F.

§ 1

Gegenstand

Als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und für andere mit der Abhaltung der Märkte, die von der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krens durchgeführt werden, verbundenen Anlagen, sind von den Marktbesuchern (Marktbeschicker) privatrechtliche Entgelte an die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krens zu bezahlen.

§ 2

Entgelte

(1) Wochenmarkt (montags) und Frischemarkt (freitags)

Entgelte pro Markttag:	Jänner – Dezember in €
je angefangenen Laufmeter benützter Fläche:	2,60

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt während des Zeitraumes vom 1. März bis 31. Oktober monatlich und dieses pauschalierte Monatsentgelt ist mittels Zahlschein im Vorhinein zu entrichten, unabhängig ob der gebuchte Standplatz tatsächlich benutzt wird.

Während des Zeitraumes vom 1. November bis 28. Februar ist eine wochenweise Anmeldung möglich.

Die Anmeldung muss mindestens 2 Wochen vorher im Bürgerservice erfolgen.

(2) Stromkosten

bei Bezug von Strom vom gemeindeeigenen Stromanschluss	Pauschal in €
Entgelt pro Markttag bei Betrieb von Kühl- oder Heizgeräten	6,50
Entgelt pro Markttag ausschließlich für sonstige div. Anschlüsse bzw. Kleingeräte z.B. Beleuchtung, Registrierkassa, Ladegeräte, Waagen bzw. alles, was nicht Heizung oder Kühlung betrifft	6,50

(3) Zahlungen

Die Entgelte für den Wochenmarkt müssen monatlich im Vorhinein bezahlt werden. Zu den Entgelten wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

Bei fristgerechter, schriftlicher Abmeldung mindestens 5 Tage vor dem Markttag (Montagsmarkt: spätestens am Mittwoch der Vorwoche, 12:00 Uhr und Frischemarkt: spätestens am Montag, 12:00 Uhr) kann der zuständige Ausschuss im Folgejahr über eine allfällige Gutschrift spätestens bis Ende März, entscheiden.

Die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems behält sich nach der 2. erfolglosen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung das Recht vor, die säumigen Marktfahrer bis auf weiteres von der Teilnahme am Markt auszuschließen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Marktplätze eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden dürfen und spätestens eine halbe Stunde nach Ende geräumt und gesäubert zu verlassen sind.

Wochenmarkt/Marktzeit 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Frischemarkt/Marktzeit 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

§ 3

Inkrafttreten

Diese Marktтарifordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktтарifordnung des Gemeinderates vom 01. Jänner 2024 (beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats vom 26. September 2023), außer Kraft.

Mag. Stipo Luketina
Geschäftsführender 1. Bürgermeister